

# Frauenstimm- und -wahlrecht auf eidgenössischer Ebene 1970?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845380>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Frauenstimm- und -wahlrecht auf eidgenössischer Ebene 1970?**

In der Weihnachtsworwoche des vergangenen Jahres verabschiedete der Bundesrat einen Verfassungsartikel, durch den «alle Schweizer und Schweizerinnen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die gleichen Rechte und Pflichten erhalten sollen. Seit dem letzten verunglückten Versuch, durch eine Volksabstimmung (der Männer) das Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene einzuführen, sind immerhin elf Jahre vergangen, und in dieser Zeit vermochte sich der Grundsatz gleicher politischer Rechte immerhin in mehreren Kantonen und vielen Gemeinden auch der deutschen Schweiz durchzusetzen. Der noch im laufenden Jahr dem (männlichen) Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegende Artikel 74 der Bundesverfassung ist in vier Abschnitte gegliedert und hat folgenden Wortlaut:

«1. Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

2. Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und weder nach eidgenössischem Recht noch nach dem Recht des Wohnsitzkantons in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

3. Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

4. In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach kantonalem Recht.»

## **Überlegungen zum vorgeschlagenen Verfassungstext zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten**

Ganz abgesehen von der Frage, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nicht im Sinne der Motion Arnold durch eine zeitgemässe Verfassungsinterpretation, oder im Sinne des Postulats Gerwig durch eine Gesetzes- statt einer Verfassungsänderung eingeführt werden könnte, drängen sich einige kritische Überlegungen zu diesem neuen Text des Artikels 74 der Bundesverfassung auf.

Dass es den Kantonen wie bisher freistehen würde, in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten das Frauenstimm- und -wahlrecht für ihren Bereich einzuführen oder davon abzusehen, wäre bei der Beschränkung auf eidgenössische Abstimmungen und Wahlen im Absatz 1 des vorgeschlagenen Textes selbstverständlich. Der Absatz 4, der wohl zur Aufklärung der Stimmbürger dienen sollte, ist rechtlich gesehen überflüssig. Nicht nur dies. Dieser Absatz 4 könnte sich für die zukünftige Entwicklung als Hemmschuh auswirken. Wohl ist es heute verständlich, wenn manche Kantone in Anbetracht der verschiedenen Mentalität ihrer Bürger und vor allem der unterschiedlichen Struktur ihrer Gemeinden nur Teilrechte oder fakultative Möglichkeiten vorgesehen haben; es wird jedoch bestimmt der Tag kommen, an welchem die Fülle von Rechtsungleichheiten zwischen den Frauen zugunsten einer allgemeinen Regelung ihrer politischen Rechte für